

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Chorin

Vom 20. Januar 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, § 30 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juni 2019 geändert worden ist (GVBl. II/19, Nr. 47), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen, für die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortsbeiräte.

§ 2

Grundsätze

(1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstauffall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.

(2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstauffällen und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld ge-

währt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.

(2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats ausgezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstauffalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, wenn die Zeit der Anwesenheit des Mitgliedes mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

(3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2 nicht gewährt wird.

(4) Kommen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 5

Ausschüsse

(1) Die Mitglieder und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, wenn die Zeit ihrer jeweiligen Anwesenheit mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

(3) Ein Mitglied eines Ausschusses erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach Absatz 4 nicht gewährt wird.

(4) Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion mehr als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des Vorsitzenden des Ausschusses nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 Euro.

(2) Hinsichtlich der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

§ 7 Ortsbeiräte

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, wenn die Zeit der Anwesenheit des Mitgliedes mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.

(2) Kommen Mitglieder der Ortsbeiräte ihrer Pflicht in Anlehnung an § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 8 Ortsvorsteher

(1) Ortsvorsteher erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 7 Absatz 1 in Ortsteilen mit bis zu fünfhundert Einwohnern monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 Euro, in Ortsteilen mit mehr als fünfhundert Einwohnern in Höhe von 240 Euro.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin und ihrer Ausschüsse werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes Reisekosten vergütet. Die Vergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss angeordnet werden.

(2) Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin oder ihren Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 10 Verdienstaufschlag

(1) Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstaufschlag nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragssteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstaufschlags unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.

(3) Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 15 Euro je Stunde erstattet.

(4) Der Verdienstaufschlag ist auf täglich acht Stunden und monatlich 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt¹.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

¹ zum Beispiel bei Schichtdienst

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Chorin und ihrer Ausschüsse« vom 6. Dezember 2001, die zuletzt durch die erste Änderungssatzung vom 7. März 2005 geändert worden ist, außer Kraft.

Britz, den 20. Januar 2020



Jörg Matthes
Amtsdirektor

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 10 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Chorin beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Betrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung des Verdienstaufschlags

Gemäß § 10 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Chorin beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufschlags füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Der Verdienst in Höhe von insgesamt _____ Euro ist dem Arbeitnehmer

- nicht weitergezahlt worden.
- weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß § 10 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Chorin beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbständig. Der Nachweis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigelegt. Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt _____ Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers